

## **S-1 Allgemeine Anpassungen und Vereinfachungen der Satzung**

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 29.08.2019  
Tagesordnungspunkt: S – Anträge zu Satzung, Ordnungen und Statuten

### **Antragstext**

1 Auf dem vergangenen Bundeskongress wurden sehr viele Änderungen der Satzung  
2 beschlossen. Mit den folgenden Änderungen werden einige dabei entstandene  
3 Unsauberheiten verbessert (auch einige, die bereits auf früheren Kongressen  
4 entstanden sind) und die Satzung an verschiedenen Stellen vereinfacht, auch  
5 dadurch, dass einige nicht mehr benötigte Stellen entfallen.

6 Die Satzung und Statuten werden wie folgt geändert:

7 1. § 3 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:  
8 „Über die Anerkennung von Gebietsverbänden entscheidet die Mitglieder- bzw.  
9 Delegiertenversammlung des zuständigen höheren Gebietsverbandes mit  
10 satzungsändernder Mehrheit. Zuständig für die Anerkennung der Landesverbände  
11 ist der Bundesverband; für die Anerkennung aller weiteren Gebietsverbände der  
12 jeweilige Landesverband, sofern seine Satzung keine abweichende Regelung  
13 trifft.“

14 2. § 8a der Satzung (Wahl der Delegierten zum Länderrat von BÜNDNIS 90/DIE  
15 GRÜNEN) entfällt.

16 2a. § 3 des Wahlstatuts wird in „Wahl der Delegierten zum Länderrat und  
17 Frauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ umbenannt. Vor „zum Frauenrat“ wird  
18 „zum Länderrat und“ eingefügt.

19 3. § 9a (Antragsbeschluss durch die Landesverbände) der Satzung entfällt. §  
20 5 Absatz 1 Nr. e entfällt, Nr. c und d werden grammatikalisch angepasst.

21 3a. § 2 Absatz (1) Nr. 9 der Schiedsordnung entfällt. In § 3 Punkt 1 wird  
22 „außer in Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 9“ gestrichen. Punkt 8 entfällt.  
23 § 4 Absatz (6) entfällt.

24 4. Der bestehende § 13 (Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzung) der Satzung  
25 entfällt. Der bestehende § 10b (Bildungsarbeit) wird zu § 13.

26 5. In § 22 Absatz (2) der Satzung wird „§ 13“ durch „§ 14“ und „§  
27 17“ durch „§ 18“ ersetzt. In Absatz (3) wird § „19 (3)“ durch „§  
28 20 (3)“ ersetzt.

- 29 5a. In § 5 Absatz (1) der Wahlordnung wird § 19 durch § 20 ersetzt.
- 30 5b. In § 2 des Wahlstatuts wird § 16 durch § 17 ersetzt.
- 31 6. In § 3 des Status der Fachforen wird „im Sinne des § 1 Absatz (4)“  
32 gestrichen.
- 33 7. § 5 Absatz 5 der Wahlordnung wird wie folgt neu gefasst:  
34 „Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei  
35 Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Die  
36 Ausschreibung muss das zu wählende Amt, das wählende Gremium, Ort und  
37 Zeitpunkt der Wahl und die Bewerbungsfrist beinhalten.“
- 38 7a. § 19 Absatz 2 der Wahlordnung wird wie folgt neu gefasst:  
39 „Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der  
40 Wahl mitgliederöffentlich oder öffentlich zur Verfügung gestellt werden.“
- 41 8. § 18 Nr. 8 der Wahlordnung wird wie folgt neu gefasst:  
42 „8. Hat kein\*e Kandidat\*in einen Überschuss, so wird der\*die Kandidat\*in mit  
43 der niedrigsten Stimmenzahl aus dem Rennen genommen. Falls zwei oder mehr  
44 Kandidat\*innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen haben, so wird durch eine  
45 Zufallsauswahl entschieden, welche\*r dieser Kandidat\*innen aus dem Rennen  
46 ausscheidet.  
47  
48 a. Mit sämtlichen Stimmen der ausgeschiedenen Kandidatin / des ausgeschiedenen  
49 Kandidaten wird wie folgt verfahren: Die Stimmen werden mit ihrem gegenwärtigen  
50 Stimmwert auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen, auf  
51 die\*den die nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin / des jeweiligen  
52 Wählers lautet. Falls die\*der dort benannte Kandidat\*in entweder bereits für  
53 gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die  
54 Stimme auf die\*den nächste\*n noch im Rennen befindliche\*n Kandidatin\*Kandidaten  
55 übertragen.  
56 b. Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat\*innen wird neu festgestellt.  
57 c. Falls mindestens ein\*e Kandidat\*in in Folge dieser Übertragung das Quorum  
58 erreicht oder übersteigt, gehe zu 5.“
- 59 9. §§ 5 – 6 des Wahlstatuts entfallen. § 8 wird zu § 5.
- 60 9a. § 3 Absatz 2 der Wahlordnung entfällt.
- 61 10. § 1 Absatz 3 Satz 1 der Finanzordnung wird wie folgt neu gefasst: „Über  
62 Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten wie zum Beispiel die der  
63 Rechnungsprüfer\*innen und der Protokollführer\*innen entscheidet der  
64 Bundesvorstand.“
- 65 11. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Statuts der Fachforen wird wie folgt neu gefasst:  
66 „Die Fachforen arbeiten an inhaltlichen Fragestellungen in ihrem  
67 Themengebiet.“
- 68 12. § 5 der Ordnung der Arbeitsbereiche wird wie folgt neu gefasst:

69 „Änderungen dieser Ordnung treten nach der Frist gemäß § 22 Absatz (4) der  
70 Satzung in Kraft, gelten jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits  
71 laufende Ausschreibungsverfahren.“

### **Begründung**

Zu 1. Diese Regelung sollte nach Absprache mit den jeweiligen Antragsteller\*innen auf der vergangenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, was jedoch durch einen Fehler unterblieben ist und nun nachgeholt wird. Neben veränderten Formulierungen ist nun für die Anerkennung aller Gliederungen unterhalb des Landesverbands der jeweilige Landesverband zuständig (dies entspricht der Praxis in Bundesländern mit z.B. Bezirksverbänden, die jedoch bisher der Bundessatzung widersprach). Außerdem wird explizit die Möglichkeit für Landesverbände geschaffen, diese Zuständigkeit an nachgeordnete Gliederungen abzugeben (also beispielsweise doch Bezirksverbände über die Anerkennung von Ortsgruppen entscheiden zu lassen).

Zu 2, 2a. Ein Buchstabenparagraph der Satzung entfällt und die Regelung wird zur ähnlichen Vorschrift im Wahlstatut verschoben. Die Wahl findet weiterhin auf der Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren statt.

Zu 3. Die Möglichkeit des Antragsbeschlusses durch Landesverbände wurde bei der Abschaffung des Bundesausschusses geschaffen, um in besonderen Fällen zur Kontrolle des Bundesvorstands bindende Beschlüsse außerhalb einer Mitgliederversammlung herbeizuführen. Von dieser Möglichkeit wurde seit der Einführung kein Gebrauch gemacht. Mit dem auf dem vergangenen Bundeskongress neu eingeführten Länderrat gibt es die Möglichkeit den Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen zu kontrollieren und für ihn bindende Beschlüsse zu fassen, z.B. auch indem die Delegierten der Landesverbände eine außerordentliche Sitzung verlangen. Durch diese Möglichkeit wird das Verfahren in § 9a überflüssig.

Zu 3a. Die genannten Regelungen der Schiedsordnung, die sich auf den Antragsbeschluss durch Landesverbände beziehen, werden überflüssig.

Zu 4. Das Bundesvorstands-Landesvorstands-Treffen ist ein Austauschgremium für den Bundesvorstand und die Landesvorstände. Als solches erfüllt es eine sehr wichtige Funktion und wird weiter bestehen bleiben. Seine Existenz muss jedoch, da es keine Satzungsaufgaben hat, nicht in der Satzung aufgeführt werden. Daneben sind die Regelungen dort wo sie konkret sind zu speziell und werden deshalb in der Praxis nicht eingehalten. (Die Landesverbände schicken z.B. oft eine abweichende Anzahl von Vertreter\*innen, was die Satzung nicht ausschließen muss.) Durch die Verschiebung des § 10b gibt es einen Buchstabenparagraphen weniger und er steht unmittelbar hinter dem materiell ähnlichen § 12: In beiden wird die Einrichtung eines bestimmten Arbeitsbereiches geregelt.

Zu 5, 5a-b. Bei Satzungsänderungen in der Vergangenheit wurden Paragraphen unnummeriert, ohne dabei Referenzen innerhalb der Statuten anzupassen. Auf dem vergangenen Kongress wurden einige Bezüge korrigiert (solche an Stellen, die ohnehin angepasst wurden), diese Änderungen berichtigen die restlichen Referenzen.

Zu 6. Dieser auf der letzten Mitgliederversammlung eingefügte Verweis ist fehlerhaft, allerdings auch nicht notwendig, so dass er gestrichen wird.

Zu 7, 7a. An zwei Stellen der Wahlordnung wird Bezug auf das Wurzelwerk genommen. Da das Wurzelwerk abgeschaltet wird, müssen diese Stellen angepasst werden.

Weiter zu 7. Die Formvorschrift zur Ausschreibung wird allgemeiner gefasst, um in Zukunft keine Aussagen

mehr über die zu verwendende Technologie zu treffen. Möglichkeiten, die neue Formvorschrift zu erfüllen wären – wie bisher – die Ausschreibung in der Einladung zur Mitgliederversammlung, per Mail wie zum Beispiel im Monatsigel oder in den Nachfolgediensten des Wurzelwerks. Die inhaltlichen Vorschriften und die Frist bleiben wie bisher bestehen.

Weiter zu 7a. Hier war eine Vorschrift über die genaue Form der Veröffentlichung überflüssig, solange Mitglieder Zugang zu den Quelldateien haben. Das verwendete Programm ist freie Software und auf der Plattform github zu finden, es wird daneben also ohnehin wohl weiterhin kein Gebrauch von der Möglichkeit gemacht werden, den Quellcode nur mitgliederöffentlich zu machen.

Zu 8. Auf der 49. Mitgliederversammlung im Herbst 2017 wurde dieser Teil der Wahlordnung überarbeitet um neue Regeln für den Umgang mit Stimmgleichheit einzuführen. Dabei wurde ein zu großer Teil der Nr. 8 gestrichen, die damit nicht mehr klar den Auszählungsschritt beschreibt. Dies wird rückgängig gemacht, ohne materiell etwas zu ändern. Insbesondere bleibt es beim 2017 beschlossenen Verfahren bei Stimmgleichheit.

Zu 9. Die Vertretung bei Organisationen wie IDA und Attac, in denen die Grüne Jugend Mitglied ist, muss genauso wenig im Wahlstatut behandelt werden, wie politische Bündnisse, deren Mitglieder wir sind.

Zu 9a. Durch die Umstrukturierung der Gremien und Punkt 8 wird von dieser Regelung kein Gebrauch mehr gemacht und, da wir keine Wahlen mehr an Gremien wie den nicht mehr bestehenden Frauen- Inter- und Transrat o.ä. auslagern, auch absehbar kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Zu 10. Verbesserung eines grammatikalischen Fehlers, der aus Versehen auf der vergangenen Mitgliederversammlung entstanden ist.

Zu 11. Die Aufgaben der Fachforen wurden auf der vergangenen Mitgliederversammlung überarbeitet. Dabei wurde dieser Abschnitt übersehen. Die folgende konkrete Auflistung von Aufgaben bleibt wie von der letzten Mitgliederversammlung beschlossen erhalten.

Zu 12. In der Ordnung ist bisher vorgesehen, dass Änderungen zwei Wochen nach Beschlussfassung in Kraft treten (nicht jedoch für zum Zeitpunkt der Änderung bereits laufende Verfahren, um keine Verfahren neu starten zu müssen). Die Frist von zwei Wochen wurde aufgrund der in die Satzung aufgenommenen allgemeinen Frist von zwei Wochen gewählt. Da diese im Antragsverfahren auf vier Wochen geändert wurde, wird die Frist hier vereinheitlicht, indem auf die in der Satzung genannte Frist verwiesen wird. Änderungen gelten weiterhin nicht für bereits laufende Ausschreibungsverfahren.

## **S-2 Neue Zuständigkeiten für den Länderrat**

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 29.08.2019  
Tagesordnungspunkt: S – Anträge zu Satzung, Ordnungen und Statuten

### **Antragstext**

1 Da nur noch eine Mitgliederversammlung im Jahr stattfindet, wird die Zeit auf  
2 dieser knapper – diese Zeit wollen wir möglichst gut nutzen, indem wir einige  
3 formellere Aufgaben von der Mitgliederversammlung an den neuen Länderrat  
4 abgeben: Dieser soll zukünftig das Statut der Fachforen und die Ordnung der  
5 Arbeitsbereiche beschließen und ändern.

6  
7 Dazu wird die Satzung wie folgt geändert:

8 1. § 8 Absatz 3 Punkt 11 wird wie folgt neu gefasst: „beschließt und ändert  
9 die Satzung.“

10 2. In § 10a Absatz 4 wird „von der Mitgliederversammlung“ durch „vom  
11 Länderrat“ ersetzt.

12 3. § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
13 „(3) Näheres regelt ein Statut der Fachforen, das der Länderrat mit  
14 absoluter Mehrheit beschließt.“

15 3a. § In § 22 Absatz 3 Satz wird „das Statut der Fachforen gemäß § 16  
16 Absatz (3)“ gestrichen. Es wird „von der Mitgliederversammlung“ vor „mit  
17 absoluter Mehrheit“ eingefügt.

### **Begründung**

In beiden Fällen werden hauptsächlich Regelungen im Aufgabenbereich des Länderrats getroffen: Er beschließt über die Einrichtung und Auflösung der Fachforen und er bestätigt die Einrichtung der Arbeitsbereiche. Für die Fälle, in denen Mitglieder von Arbeitsbereichen von der Mitgliederversammlung gewählt werden, trifft die Ordnung der Arbeitsbereiche keine Regelungen.

Die Neuregelung folgt der folgenden Systematik: Alle Bestandteile der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert. Die allgemeine Geschäftsordnung ist primär die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (alle anderen Organe können eigene Geschäftsordnungen beschließen), sollte also auch von ihr beschlossen werden. Da das Wahlstatut in weiten Teilen Wahlen auf der Mitgliederversammlung regelt, wird es auch weiterhin von ihr beschlossen.

Die weiteren Statuten werden vom Länderrat beschlossen – die Mitgliederversammlung hat aber auch bei

diesen die Möglichkeit auf Grundlage von § 8 Absatz (3) Nr. 9 selbst Änderungen zu beschließen.

### **Einzelbegründungen**

Zu 1. Die meisten Ordnungen und Statuten, die künftig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sind Bestandteil der Satzung. Andere Statuten werden an der Stelle ihrer Verankerung explizit zugewiesen.

Zu 2. Übertragung der Beschlussfassung über die Ordnung der Arbeitsbereiche an den Länderrat. Weitere Begründung siehe oben.

Zu 3, 3a. Übertragung der Beschlussfassung über das Statut der Fachforen an den Länderrat. Weitere Begründung siehe oben.

## **S-3 Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung I**

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	29.08.2019
Tagesordnungspunkt:	S – Anträge zu Satzung, Ordnungen und Statuten

### **Antragstext**

1 Da nur noch eine Mitgliederversammlung im Jahr stattfindet, wird die Zeit auf  
2 ihr knapper. Einen nennenswerten Teil dieser Zeit machen schriftliche  
3 Abstimmungen aus, von denen jede mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.  
4 Da wir in Zukunft auf jeder Mitgliederversammlung den Vorstand wählen, brauchen  
5 wir hierfür mindestens 6 Wahlgänge zzgl. Stichwahlen, hinzu kommen andere  
6 geheime Wahlen und schriftliche Abstimmungen. Dieser und die folgenden Anträge  
7 verändern deshalb einige Verfahren in Bezug auf Abstimmungen. Mit diesem Antrag  
8 wird die Möglichkeit eingefügt, die Wahl der Rechnungsprüfer\*innen in offener  
9 Abstimmung durchzuführen:

10 Dafür wird § 19 Absatz 1 der Satzung um den folgenden Satz ergänzt: „Die  
11 Wahl der Rechnungsprüfer\*innen erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Auf  
12 Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.“

### **Begründung**

Die Wahl der Rechnungsprüfer\*innen ist in der Regel unkontrovers und mit keiner formellen Entscheidungsposition verbunden. Um auf den zukünftigen Mitgliederversammlungen mehr Zeit mit Diskussionen und den bedeutenderen Entscheidungen verbringen zu können, wird die Möglichkeit geschaffen, die Wahl der Rechnungsprüfer\*innen, analog zur Vergabe von Voten, in offener Abstimmung durchführen zu können, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. Im seltenen Fall mehrerer Kandidaturen für die Rechnungsprüfung wird weiterhin geheim gewählt werden.

Dadurch, dass nur noch eine Mitgliederversammlung im Jahr stattfindet, haben wir auf der Mitgliederversammlung weniger Zeit, die wir möglichst effektiv nutzen wollen. Jede schriftliche Abstimmung dauert über eine halbe Stunde, die wir in diesem Fall auf vielen Bundeskongressen auch an anderer Stelle bräuchten.

## **S-4 Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung II**

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 29.08.2019  
Tagesordnungspunkt: S – Anträge zu Satzung, Ordnungen und Statuten

### **Antragstext**

1 Da nur noch eine Mitgliederversammlung im Jahr stattfindet, wird die Zeit auf  
2 ihr knapper. Einen nennenswerten Teil dieser Zeit machen schriftliche  
3 Abstimmungen aus, von denen jede mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.  
4 Da wir in Zukunft auf jeder Mitgliederversammlung den Vorstand wählen, brauchen  
5 wir hierfür mindestens 6 Wahlgänge zzgl. Stichwahlen, hinzu kommen andere  
6 geheime Wahlen und schriftliche Abstimmungen. Mit diesem Antrag wird deshalb  
7 eingefügt, dass auch in Fällen der Beantragung einer schriftlichen Abstimmung  
8 die gesamte Mitgliederversammlung über die Verwendung der knappen  
9 Mitgliederversammlungszeit entscheidet.

10  
11 Dafür wird die allgemeine Geschäftsordnung wie folgt geändert:

12 1. In § 2 Satz 4 wird lit. l hinzugefügt: „l. Antrag auf schriftliche  
13 Abstimmung“.

14 2. § 6 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern nicht durch Gesetz, Satzung oder  
15 Beschluss anders geregelt, erfolgen Abstimmungen offen durch Handzeichen. Kann  
16 die Tagungsleitung in offener Abstimmung kein Ergebnis feststellen, wird die  
17 Abstimmung schriftlich durchgeführt.“

### **Begründung**

Abstimmungen erfolgen in der Grünen Jugend in der Regel offen. Schriftliche Abstimmungen führen wir dann durch, wenn ein Ergebnis so knapp ist, dass es nicht in offener Abstimmung festgestellt werden kann. In einigen anderen Ausnahmefällen führen wir ebenfalls schriftliche Abstimmungen durch. Über diese Ausnahmefälle soll künftig die gesamte Mitgliederversammlung im Rahmen eines regulären Geschäftsordnungsantrags entscheiden. So wird die Entscheidung darüber, wie wir die knappe Mitgliederversammlungszeit verwenden, demokratisch getroffen.

### **Einzelbegründungen**

Zu 1. Der Antrag auf schriftliche Abstimmung wird zum regulären Geschäftsordnungsantrag.

Zu 2. Explizite Aufführung, woraus sich ergibt, dass Abstimmungen über Anträge oder Wahlen schriftlich durchgeführt werden. (Laut Wahlordnung, die Teil der Satzung ist, finden Wahlen grundsätzlich geheim statt.)

## S-4 Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung II

---

Klarstellung darüber, dass schriftliche Abstimmungen auch zur Feststellung knapper Ergebnisse dienen, wenn auch das Auszählen von Stimmkarten kein eindeutiges Ergebnis liefert.

## **S-5 Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung III**

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 29.08.2019  
Tagesordnungspunkt: S – Anträge zu Satzung, Ordnungen und Statuten

### **Antragstext**

1 Da nur noch eine Mitgliederversammlung im Jahr stattfindet, wird die Zeit auf  
2 ihr knapper. Einen nennenswerten Teil dieser Zeit machen schriftliche  
3 Abstimmungen aus, von denen jede mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.  
4 Da wir in Zukunft auf jeder Mitgliederversammlung den Vorstand wählen, brauchen  
5 wir hierfür mindestens 6 Wahlgänge zzgl. Stichwahlen, hinzu kommen andere  
6 geheime Wahlen und schriftliche Abstimmungen. Für Bundeskongresse bei denen  
7 andernfalls zeitliche Engpässe zu erwarten wären, wird mit dieser Änderung  
8 deshalb die Möglichkeit eingeführt, Wahlen und schriftliche Abstimmungen mit  
9 elektronischen Abstimmungsgeräten durchzuführen.

10  
11 In die Wahlordnung wird dafür der folgende neue Paragraph eingefügt:

12 „§ 6a Televoting

13  
14 (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl  
15 schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden.

16  
17 (2) Bei der Durchführung von Wahlen per Televoting kann die  
18 Mitgliederversammlung zu Beginn beschließen, dass Wahlen abweichend von  
19 Satzung, Wahlstatut oder vorherigem Beschluss im Mehrheitswahlverfahren  
20 durchgeführt werden.

21  
22 (3) Beim Televoting wie bei der schriftlichen Wahl muss gewährleistet sein,  
23 dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst  
24 werden. Es ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten stichprobenartig  
25 im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des Identifikationsmediums  
26 überprüft werden kann. Es ist sicherzustellen, dass jede\*r Stimmberechtigte  
27 bei der Auswahl des Identifikationsmediums freie Hand hat, und dieses auch  
28 während der Sitzung austauschen kann.

29  
30 (4) Vor dem Einsatz des Televotings wird das System ausführlich erklärt und  
31 eine Testabstimmung durchgeführt.“

### **Begründung**

Geheim durchzuführende Wahlen nehmen einen sehr großen Teil unserer Mitgliederversammlung in Anspruch – das liegt nicht zuletzt daran, dass die Auszählung jedes Wahlgangs in der Regel mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nimmt. Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit eingeführt, Wahlen und schriftliche

Abstimmungen mit elektronischen Abstimmungsgeräten – wie sie die GRÜNEN auf ihren Bundesdelegiertenkonferenzen regelmäßig verwenden – durchzuführen. Diese Änderung bedeutet nicht, dass von der Möglichkeit zukünftig Gebrauch gemacht wird, insbesondere ist die Finanzierung des Einsatzes der Geräte nicht geklärt. Insofern es zeitlich nicht dringend erforderlich ist, soll es bei dem üblichen schriftlichen Verfahren bleiben. Allerdings ist absehbar, dass es auch in den nächsten Jahren wieder einzelne Bundeskongresse geben könnte, die besonders viel Raum für Debatten benötigen oder auf denen viele Abstimmungen anstehen, wie z.B. beim 52. Bundeskongress im Frühjahr. In solchen Fällen ist der erforderliche Debattenraum, ggf. sogar die erfolgreiche Durchführung des Kongresses innerhalb eines Wochenendes in Gefahr. Stünde ein Bundeskongress, bei dem solchen Probleme abzusehen wären, bereits bevor, wäre es leider zu spät für eine konkret anlassbezogene Einführung dieser Option, da Satzungsänderungen nicht sofort in Kraft treten.

## **S-6 Die GRÜNE JUGEND und das Verbindungswesen sind unvereinbar!**

Antragsteller\*in: Daniela Ehlers, Mirjam Körner, Jonas  
Graeber  
Tagesordnungspunkt: S – Anträge zu Satzung, Ordnungen und  
Statuten

### **Antragstext**

1 Füge ein in Paragraph 4 (2) der Satzung nach "schließen einander aus" :  
2  
3 "Das selbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND und einer  
4 Studierendenverbindung, Burschenschaften, Corps, Landsmannschaften, Damencorps,  
5 Damenverbindungen, Sängerschaften, Akademische Musikverbindungen, Akademische  
6 Turnerschaft, **Akademische Fliegerschaft, dem Verein deutscher Studenten,**  
7 **Turnerschaft und einer Jagdverbindung.**"

### **Begründung**

Eine Mitgliedschaft in einer Studierendenverbindung und der Grünen Jugend schließt sich nicht nur durch die grundverschiedenen Vorstellungen über das feministische Selbstverständnis der Grünen Jugend aus, sondern auch durch die rassistischen, völkischen und antisemitischen Weltbilder und Kontinuitäten von Studierendenverbindungen.

## **S-7 Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung**

Gremium: Landesvorstand Sachsen  
Beschlussdatum: 29.08.2019  
Tagesordnungspunkt: S – Anträge zu Satzung, Ordnungen und Statuten

### **Antragstext**

- 1 §8 (3) wie folgt ändern:
- 2 „[...] Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von 8 Wochen
- 3 einberufen.“ zu: „[...] Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist
- 4 von 11 Wochen einberufen.“

### **Begründung**

Die jetzige Regelung sieht es vor, dass die Satzungsänderungsantragsfrist (9 Wochen) vor der Einladungsfrist (8 Wochen) liegt. Wenn vor der Satzungsänderungsantragsfrist der Bundeskongress angekündigt wird, kann es zu der Situation kommen, dass Satzungsänderungen nur in einem kurzen Zeitraum von einzelnen Tagen ausgearbeitet werden müssen. Deswegen schlagen wir vor die Einladungsfrist 2 Wochen vor der Satzungsänderungsantragsfrist zu verschieben.